

„Führerscheintourismus“ ist passé

VERKEHRSRECHT Dr. Hans-Wolfgang Dittrich informierte über Neuerungen.

BAD KÖTZTING. Über Veränderungen im Verkehrsrecht referierte ADAC-Vertragsanwalt Dr. Hans-Wolfgang Dittrich bei der Jahresversammlung des AC Bad Kötzting. Vor allem habe die EU auf den Führerscheintourismus reagiert. So hätten ab dem 19. Januar 2009 im EU-Ausland erworbene Führerscheine keine Gültigkeit in der Bundesrepublik mehr. Für danach von Deutschen in EU-Ländern erworbene Führerscheine gelte, dass Deutsche, die zu Hause eine medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU) brauchen, auch mit einem Führerschein aus dem EU-Ausland nicht fahren dürfen. Wer trotzdem mit einem solchen Führerschein fahre, mache das ohne gültige Fahrerlaubnis. Nicht betroffen seien vor dem Stichtag erworbene EU-Führerscheine.

Wenn deutsche Staatsbürger in der Vergangenheit bei Urlaubsreisen im Ausland Verkehrsordnungswidrigkeiten begangen haben, die nicht gleich „vor Ort“ geahndet wurden, habe man den Sanktionen in Ruhe entgegensehen können. Außer mit Österreich und mit der Schweiz hätten keine ausländische Bußgeldbescheide in Deutschland gegriffen. Doch ab dem 1. Oktober komme niemand mehr „ungeschoren“ davon. Bußgeldbescheide ab 70 Euro würden dann durch eine Behörde beim Bundesamt für Justiz eingefordert und vollstreckt.



Dr. Hans-Wolfgang Dittrich bei seinem Referat für den AC

Foto: ksm

Wer wegen Geschwindigkeitsüberschreitung oder Verstoßes gegen die 0,5-Promille-Grenze in Deutschland ein ein- bis dreimonatiges Fahrverbot erhalten haben, frage sich oft, ob auf Urlaubs- oder Geschäftsreisen im EU-Ausland dennoch ein Kraftfahrzeug gefahren werden dürfe. Diese Frage könne mit einem „jein“ beantwortet werden. In Österreich dürfe prinzipiell auch nicht gefahren werden. Werde ein Fahrer trotzdem am Steuer erwischt, müsse er mindestens 726 Euro zahlen. In Polen und der Tschechischen Republik hätte ein in Deutschland verhängtes Fahrverbot grundsätzlich keine Auswirkungen. In beiden Ländern könne jedoch eine Strafe fällig werden, wenn der Führerschein nicht vorgelegt werden kann.

Dr. Dittrich legte neue Beurteilungskriterien für die MPU nach Alkoholmissbrauch am Steuer vor. Im Ge-

gensatz zu früher müssten viele bei der MPU den Verzicht auf alkoholischen Getränken aktiv nachweisen. Werde das nicht getan, könne die MPU nicht bestanden werden. Um für die Dauer von drei Monaten Abstinenz nachzuweisen, würden bei einem Kontrollprogramm drei zufällige Urinproben, für sechs Monate vier und für zwölf Monate sechs Kontrollen auf Ethylglucoronid verlangt. Betroffen seien Trunkenheitsfahrten mit über 3,0 Promille, wiederholte Trunkenheitsfahrten mit über 2,5 Promille ohne grobe Auffälligkeit, unfallfreie Fahrt über fünf Kilometer mit 2,5 Promille, wiederholte Trunkenheitsfahrt mit steigender Tendenz, frühere Trunkenheitsfahrt mit Restalkohol über 1,1 Promille oder erneutes Alkoholdelikat nach positiver MPU.

Weitgehend Unklarheit bestünde bei der vom Europäischen Gerichtshof forcierten verbraucherfreundlichen Rechtsprechung, Käufer von Waren mit Sachmangel zu entschädigen. Wenn der Verkäufer bei der Sachmangelhaftung später eine einwandfreie Ware liefert und die fehlerhaft gelieferte Ware ersetzt, brauche der Käufer für die Nutzung der fehlerhaften Ware, egal für wie lange Zeit, den Nutzungswert nicht zu ersetzen. Das dürfe aber nicht mit der Rechtslage beim Rücktritt von Kraftfahrzeugkäufen verwechselt werden. Bei Rücktritt vom Kraftfahrzeugkauf sei der Nutzungswert, also der Vorteil der Nutzung des reklamierten Kraftfahrzeugs, die oft monatelang anhalte, dem Verkäufer vom Käufer zu erstatten. (ksm)